

20.01.97**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - K - U - VPzu Punkt der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/58/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten
KOM(96) 470 endg.; Ratsdok. 10519/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
K

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Richtlinie 94/58/EG dem 1995 von der International Maritime Organisation (IMO) geänderten Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) angepaßt werden soll. Er bekräftigt seine Bereitschaft, im Rahmen der Zuständigkeit der Länder die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung des Nachwuchses für seefahrtsbezogene Berufe im Sinne des STCW-Übereinkommens durchzuführen bzw. zu unterstützen.

EU
K
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3)

2. Der Bundesrat hat erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Übernahme der Bestimmungen von A-I/6 STCW-Code "Ausbildung und Kontrolle" in eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (vgl. Artikel 7 Abs. 2 des Vorschlags), da es für die inhaltliche Regelung von Ausbildungsgängen keine Rechtsgrundlage im EG-Vertrag gibt und die Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und Gestaltung der beruflichen Bildung gemäß Artikel 127 EGV strikt zu beachten ist. Aus dem gleichen Grund lehnt der Bundesrat die in Artikel 5c Abs. 3 vorgesehene Berichtspflicht gegenüber der Kommission ab.

- U 3. Der Bundesrat bedauert, daß in der Richtlinie konkrete Mindestanforderungen an die Beherrschung der Arbeitssprache (Englisch) nicht gestellt werden, und fordert die Bundesregierung auf, bei einer Fortschreibung diesen Aspekt zu berücksichtigen.

Die Anpassung der EU-Richtlinie an die internationalen STCW-Normen wird begrüßt. Insgesamt stellt die EU-Richtlinie einen Fortschritt gegenüber der jetzigen Situation dar, allerdings noch immer mit dem gravierenden Mangel, daß in ihr nicht die unter Punkt 15 der allgemeinen Einleitung genannten Anforderungen über Sprachkenntnisse umgesetzt werden.

Eine große Anzahl von Schiffsunglücken ist auf mangelnde Verständigung der multikulturellen Besatzungen zurückzuführen. Mindestanforderungen in der Ausbildung der Seeleute für Sprachkenntnisse (gemeinsame Arbeitssprache) sollten festgelegt, vermittelt und geprüft werden. Ohne diesen Komplex ist die Richtlinie unvollkommen.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Er teilt die Auffassung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, daß es sich um ein sinnvolles und notwendiges Anliegen handelt, sieht jedoch keine Rechtsgrundlage dafür im EG-Vertrag. Hier sollten die Mitgliedstaaten verstärkt tätig werden.

- EU
K 4. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Anleitungen in Teil B des STCW-Codes Empfehlungen sind und bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß der Empfehlungscharakter nicht durch Formulierungen wie in Artikel 5c Abs. 4 und Artikel 5d Abs. 4 in Frage gestellt wird.

- EU
K 5. Die Vorschriften von Artikel 9 Abs. 3 Buchstabe a des Vorschlags über die Anerkennung von Befähigungszeugnissen, die von Drittstaaten ausgestellt wurden, gehen erheblich über die Bestimmungen des STCW-Übereinkommens hinaus. Sie würden noch nicht zu übersehende finanzielle Auswirkungen für die Mitgliedstaaten haben. Dies gilt insbesondere für die Nummern 2.5 bis 2.7 und 3.1 bis 3.7. Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die STCW-Kriterien zu übernehmen.

B

6. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Ausschuß für Verkehr und Post
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.